



Pachtvertrag (befristet)

Ga.-Nr.: _____, Weg: _____

in der Kleingartenanlage „Galgenberg I“ e.V. Halle

zwischen dem

Stadtverband der Gartenfreunde Halle e.V.

dieser vertreten durch den Vorstand
des Kleingartenvereins

„Galgenberg I“ e.V. Halle

aufgrund einer Vertretungsvollmacht

als Verpächter

und

Vorname/Name _____

wohnhaft _____

als Vorpächter

Vorname / Name _____, geb. am _____

wohnhaft _____

als Pächter

§ 1 Gegenstand der Pachtung

Der Vorstand des Kleingartenvereins „Galgenberg I“ e.V. Halle als Verpächter verpachtet an den Pächter, als Mitglied des Vereins, aus dem im Gebiet des **Kleingartenvereins „Galgenberg I“ e.V. Halle** gelegenen Gelände das Teilstück

Ga.-Nr.: _____ , Weg: _____ von insgesamt _____m²

befristet zum Zwecke der kleingärtnerischen Nutzung.

Mitverpachtet ist der auf den Kleingarten entfallende Anteil der Gemeinschaftsflächen. Leerstehende Gärten gelten als Gemeinschaftsfläche.

Der Garten wird in dem Zustand verpachtet, in dem er sich zurzeit befindet, ohne Gewähr für offene oder verdeckte Mängel und Fehler.

Dem Pächter ist bekannt, dass das Wohnen im Garten nicht erlaubt ist. Während der Dauer des Pachtvertrages hat er eine ständige Wohnadresse nachzuweisen. Jeder Wohnungswechsel / jede Anspruchsänderung ist dem Verpächter sofort zu melden.

Bei Nichtbeachtung sind eventuell auftretende Kosten durch den Pächter zu tragen.

Willenserklärungen gelten dem Pächter auch dann als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse des Pächters gerichtet wurden.

§ 2 Pachtdauer und Kündigung

Dieser befristete Pachtvertrag beginnt mit Wirkung vom _____ und wird auf auf 1 Jahr befristet. Er endet somit am _____. Nach einer Begehung des Gartens durch den Vorstand wird entschieden, ob die Überleitung in einen unbefristeten Pachtvertrag erfolgen kann.

§ 3 Pacht

Die Pacht beträgt zurzeit 0,14 €/m²/Jahr und ist bis zum 30. November eines jeden Jahres im Voraus an den Vereinsvorstand zu zahlen.

Pachtanpassungen erfolgen nach dem BKleingG.

Der Erlass der Pacht wegen Misswuchs, Wildschaden, Hagelschlag, Sturm oder dergleichen kann nicht gefordert werden.

§ 4 Verwaltungskosten

Verwaltungskosten der Pachtsache werden mit dem Mitgliedsbeitrag sowie durch Gemeinschaftsleistungen im Kleingartenverein abgegolten, so lange der Kleingartenverein die Anlage verwaltet. Bei Nichtmitgliedschaft des Pächters im Kleingartenverein oder bei der Beendigung der Verwaltungsvollmacht des Vereins sind die Verwaltungskosten vom Pächter in angemessener Höhe durch finanzielle Abgeltung zusätzlich zur Pacht und in Form anderer öffentlich-rechtlicher Lasten zu tragen.

§ 5 Nutzung

Der Pächter ist verpflichtet, das Pachtgrundstück im Sinne einer kleingärtnerischen Nutzung ordnungsgemäß zu bewirtschaften und in gutem Kulturzustand zu erhalten. Der Pächter hat an der Eingangspforte des Gartens und im Weg 4 auch hinten zum Weg 5 die Nummer des Kleingartens anzubringen.

Der Pächter darf das Grundstück oder Teile desselben weder weiterverpachten noch Dritten zum Gebrauch oder zum Wohnen überlassen.

Jede Art der gewerblichen Nutzung des Pachtgrundstückes, insbesondere der Verkauf und der Ausschank von Alkohol, ist verboten.

Das Errichten oder Erweitern der Gartenlauben oder anderer Baukörper und baulichen Nebenanlagen in den Kleingärten richtet sich nach § 3, Punkt 2 des BKleingG und dem Gesetz über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Vor Baubeginn ist die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

Die errichteten Hecken/Zäune an den Wegen sind einheitlich von den Anliegerpächtern zu pflegen und zu erhalten. Die Hecken/Zäune dürfen, sofern vom Vorstand oder planungsrechtlich keine mindere Höhe vorgeschrieben wird, eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.

Tierhaltung gehört grundsätzlich nicht zur kleingärtnerischen Nutzung. Sie ist im Kleingarten nur unter Beachtung des § 20a, Abs. 7 des BKleingG möglich.

§ 6 Wege und Gräben

Ist die Kleingartenanlage verpflichtet, angrenzende Wege, Gräben und Regenrinnen in ordnungsgemäßem Zustand zu halten, so ist der Pächter verpflichtet, im Rahmen der Gemeinschaftsleistungen die Reinigungspflicht zu erfüllen.

Kommt ein vom Verein beauftragter Pächter seinen Verpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß bzw. nicht rechtzeitig nach, so ist der Vorstand berechtigt, die erforderlichen Arbeiten, ohne vorherige Mahnung, auf Kosten des Pächters vornehmen zu lassen.

§ 7 Verhältnis zum Zwischenpachtvertrag

Auf das Vertragsverhältnis finden die jeweiligen Bestimmungen des zwischen dem Verpächter und dem Grundstückseigentümer bestehenden Zwischenpachtvertrages Anwendung.

Der Verpächter ist berechtigt, den Pächter zu den Kosten der Unterhaltung des Pachtgegenstandes heranzuziehen, soweit er hierzu gegenüber seinem Vertragspartner verpflichtet ist.

Der Pächter ist verpflichtet, an den zur Gesamtgestaltung der Anlage erforderlichen Gemeinschaftsarbeiten auf Anforderung des Vorstandes teilzunehmen. Kommt der Pächter dieser Verpflichtung nicht nach und stellt er keinen Ersatzmann, so hat er die Nichtbeteiligung durch Geld abzugelten. Die Höhe des Abgeltungsbetrages wird durch den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Gartenordnung

Die vom Stadtverband erlassene Gartenordnung sowie die Ordnungen des Kleingartenvereins (Gartenordnung, Bauordnung, Elektroordnung, Wasser-/Abwasserordnung) sind in der jeweils gültigen Fassung bindender Bestandteil dieses Pachtvertrages.

§ 9 Parken von Kraftfahrzeugen

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen und das Wagenwaschen ist auf sämtlichen Wegen/Flächen der Kleingartenanlage untersagt. Das auf eine Stunde befristete Abstellen mit Einlegen der Parkscheibe ist nur auf ausgewiesenen Stellflächen erlaubt.

§ 10 Pächterwechsel im Zeitraum der Befristung

Im Falle der Kündigung des Pachtvertrages während der befristeten Nutzung durch den Pächter fällt der Garten an den Kleingartenverein zurück und wird von diesem neu verpachtet. Für die Kündigung des Pachtvertrages durch den Pächter gelten folgende Bestimmungen:

Der Pächter hat vor Beendigung des Pachtverhältnisses die Pflicht, eine Wertermittlung durch die vom Vorstand benannten Wertermittler durchführen zu lassen.

Bei Beendigung des Pachtverhältnisses muss der Garten in dem Zustand zurückgegeben werden, der sich aus der fortlaufenden ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ergibt. Verfallene oder unbrauchbare sowie das Landschaftsbild verunzierende oder über den gesetzlichen Rahmen hinausgehende Baulichkeiten sind von dem ausscheidenden Pächter zu beseitigen. Überzählige oder kranke Bäume, Sträucher und Koniferen jeder Art sind auf Verlangen des Vorstandes zu entfernen.

Die durch die Wertermittlung entstandenen Kosten und sonstige offene oder noch entstehende Forderungen des Vorstandes sind vom abgebenden Pächter zu tragen.

Für den Fall, dass bei der Beendigung des Pachtverhältnisses kein Nachfolgpächter vorhanden sein sollte, wird dem Pächter mit schriftlicher Festlegung gestattet, bis zu einer Dauer von maximal 4 Wochen nach Beendigung des Pachtverhältnisses,

sein Eigentum (Anpflanzungen und Baulichkeiten) auf der Parzelle zu belassen, soweit es den Bestimmungen des BKleingG, der Gartenordnung sowie dieses Vertrages entspricht.

Sollte nach Ablauf dieser o.g. Zeit kein Nachfolgpächter gefunden sein, verpflichtet sich der Pächter zur Beräumung des Gartens von seinem Eigentum.

Der abgebende Pächter ist verpflichtet, solange kein Nachfolgpächter für die Parzelle gefunden ist, bzw. diese nicht beräumt ist, eine Verwaltungspauschale, die sich mindestens analog zur Höhe des Kleingartenpachtzinses und der öffentlich-rechtlichen Lasten für die Parzelle zusammensetzen muss, zu zahlen.

Der Nutzer/vormalige Pächter ermächtigt den Kleingartenverein, insoweit er selbst dazu nicht in der Lage ist, mit schriftlicher Festlegung die Parzelle bis zur Neuverpachtung bzw. Beräumung in einem solchen Zustand zu halten, dass von

dieser keine Störungen ausgehen. Der Kleingartenverein ist berechtigt, hierfür die im Verein üblichen Stundensätze zu berechnen.

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Verschulden des Pächters gelten die Bestimmungen dieses Paragraphen entsprechend. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, den Garten auf Kosten des Pächters ordnungsgemäß instand zu setzen. Der Pächter tritt hiermit unwiderruflich für diesen Fall einen Teil der ihm gegenüber einem Folgepächter zustehenden Ablösesumme in Höhe der Mängelbeseitigungskosten ab.

§ 11 Haftung

Der Pächter verzichtet auf jegliche Haftung des Vorstandes für Mängel des Pachtgegenstandes. Für Veränderungen oder Verbesserungen durch den Vorstand an dem Pachtgegenstand wird der Pächter nicht entschädigt. Auch darf er solche ohne Zustimmung des Vorstandes nicht wieder beseitigen oder zerstören.

§ 12 Betreten des Kleingartens

Dem Vorstand oder dessen Beauftragten ist im Rahmen der Verwaltungsbefugnisse der Zutritt zum Kleingarten zu gestatten. Bei Gefahr im Verzuge kann der Kleingarten auch in Abwesenheit des Pächters von den o.g. Personen betreten werden.

§ 13 Verstöße und missbräuchliche Nutzung

Bei schwerwiegenden und nicht unerheblichen Pflichtverletzungen, z. B. Verstößen gegen die §§ 6 und 7, ist der Verpächter oder dessen Beauftragter nach Maßgabe der Bestimmungen des BKleingG zur Kündigung berechtigt. Dieser ist daneben gegebenenfalls auch berechtigt, die Beseitigung der Mängel auf Kosten des Pächters vornehmen zu lassen.

Strafbare Handlungen des Pächters, insbesondere Eigentumsvergehen und sittliche Verwahrlosung innerhalb des Kleingartengebietes, berechtigen den Verpächter zur fristlosen Kündigung.

§ 14 Gerichtsstand

Die Pächter sind Gesamtschuldner.

Willenserklärungen werden wirksam, wenn sie auch nur einem Pächter zugehen. Jeder Pächter hat sich Willenserklärungen sowie Verfehlungen so anrechnen zu lassen, als ob sie an seiner eigenen Person entstanden sind.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Halle.

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Halle, den _____

Verpächter / Vorstand

Pächter

Kleingartenverein "Galgenberg I" e.V.
Am Galgenberg 4
06118 Halle/Saale
www.kgv-galgenberg-1-ev.de

Bankverbindung: Stadt- und Saalkreissparkasse Halle
BLZ.80053762 Konto. Nr.: 388 084 103

Datenschutzhinweise gemäß EU Datenschutz Grundverordnung (EU-DSGVO)

Wir, der Kleingartenverein Galgenberg I Halle/Saale informieren Sie nach Art. 13 der EU Datenschutz Grundverordnung (EU-DSGVO) gerne und ausführlich über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten (nachfolgend nur noch Daten genannt).

Durch die EU-DSGVO sind uns einige sinnvolle Pflichten auferlegt, um den Schutz ihrer Daten bei der Verarbeitung sicherzustellen. Diese Pflichten erfüllen wir gerne.

Nachfolgend erläutern wir, welche Daten wir von Ihnen zu welchen Zwecken verarbeiten und welche Rechte sie diesbezüglich haben.

Zwecke der Verarbeitung

Wir verarbeiten ihre Daten zu folgenden Zwecken nach Art. 6 Abs. 1 lit. b der EU-DSGVO auf der Basis des mit Ihnen geschlossenen Pacht- und Mitgliedschaftsverhältnisses:

- Erfüllung und gegebenenfalls Geltendmachung von Vertragsleistungen (Name, Adresse, Bankverbindung, Telefonnummern, Mailadresse, Geburtsdatum, Beruf, Daten Vereinszugehörigkeit, Wasser- und Elektroanschluss)
- Rechnungsstellung (Pacht, Wasser und Elektroverbrauch, geleistete Gemeinschaftsarbeit, Mitgliedsbeiträge)
- Übermittlung Ihrer pachtbezogenen Daten an den ... Verband als Zwischenpächter
- Übermittlung Ihrer Adressdaten, Kontoverbindung und Laubenversicherungsdaten an den Versicherer zur Versicherung ihrer Laube sowie sonstiger Versicherungen, sofern diese bestehen
- Übermittlung ihrer Adressdaten an Ämter und Behörden soweit eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung dazu besteht.

Dauer der Verarbeitung

Wir verarbeiten ihre Daten nur so lange, wie es zur Erfüllung unseres Pacht- und Mitgliedschaftsverhältnisses oder geltender Rechtsvorschriften sowie der Pflege unserer Beziehung zu Ihnen erforderlich ist.

Sollten Sie die Löschung nicht mehr erforderlicher Daten wünschen, werden wir diese Daten unverzüglich löschen, soweit der Löschung nicht rechtliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

Ihre Rechte als betroffene Person

Nach der EU-DSGVO haben sie nach Maßgabe des Vorstehenden das Recht auf:

- Auskunft über die Verarbeitung ihrer Daten
- Berichtigung oder Löschung Ihrer Daten
- Einschränkung der Verarbeitung (nur noch Speicherung möglich)
- Widerspruch gegen die Verarbeitung
- Widerruf ihrer gegebenen Einwilligung mit Wirkung auf die Zukunft
- Beschwerde bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, die zuständige Behörde ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt Besucheradresse:
Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg, Postadresse: Postfach 194 7,39009 Magdeburg

Wir hoffen Ihnen mit diesen Informationen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte weitergeholfen zu haben. Falls Sie weitere Informationen zu den Datenschutzbestimmungen wünschen, lesen Sie bitte auch unsere Datenschutzerklärung oder fragen Sie bei Ihrer Aufsichtsbehörde nach. Der geschäftsführende Vorstand/unsere Datenschutzbeauftragte steht Ihnen ebenfalls für Rückfragen bezüglich des Datenschutzes gerne zur Verfügung.

Daten des Pächters/Mitglied

Gartennr.:

Vorname, Name:

Geburtsdatum:

PLZ und Ort:

Telefon:

Mobiltelefon:

E-Mail:

Bankverbindung:

Beruf

O - Ich erkläre hiermit, dass ich meine Jahresrechnung per unverschlüsselter E-Mail erhalten möchte.

_____, den

Unterschrift Pächter/Mitglied